
Vorstoss-Nr: 010-2012
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 23.01.2012

Eingereicht von: Blank (Aarberg, SVP) (Sprecher/ -in)
Bühler (Cortébert, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 26.01.2012

Datum Beantwortung: 27.06.2012
RRB-Nr: 969/2012
Direktion: STA

Volkswillen respektieren - Abstimmungsresultat anerkennen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, seinen Entscheid vom 17. August 2011 infolge der Erwägungen und des Urteils des Verwaltungsgerichtes vom 1. Dezember 2011 zu revidieren, auf eine Wiederholung der Abstimmung zu verzichten und die Senkung der Motorfahrzeugsteuer gemäss Volksentscheid vom 13. Februar 2011 anzuerkennen.

Begründung:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 1.12.2011 zeigt, dass der Regierungsrat sehr wohl die Kompetenz hätte, trotz der Unmöglichkeit einer Nachzählung, auf die Wiederholung der Abstimmung zu verzichten. Dies umso mehr, als der Regierungsrat selbst das Abstimmungsresultat vom 13.2.2011 als korrekt ermittelt bestätigt und erwahrt hat. Damit hätte das revidierte Gesetz auch planmässig auf den 1.1.2012 in Kraft gesetzt werden können. Es ist gemäss Verwaltungsgericht falsch, wenn der Regierungsrat das Wiederholen und Hinausschieben der Abstimmung als nicht beeinflussbaren Sachzwang darstellt.

Gemäss Ausführungen des Verwaltungsgerichts vom 1. Dezember 2011 ist es wenig wahrscheinlich, dass alle oder die Mehrzahl der fehlenden Stimmzettel erst nach dem 22. Juni 2011 vernichtet worden seien. Nach Ansicht des Gerichts blieb es dem Regierungsrat unbenommen, nach der Unmöglichkeit der Nachzählung das ursprüngliche Abstimmungsresultat zu bestätigen und von einer Abstimmungswiederholung abzusehen.

Mit diesem Vorstoss fordern die Motionäre den Regierungsrat auf, die politische Situation nochmals zu überprüfen, über den eigenen Schatten zu springen, im Sinne der Volksmehrheit zu handeln, das Abstimmungsresultat vom Februar 2011 zu akzeptieren und damit die Motorfahrzeugsteuern zu senken und die bernische Bevölkerung um 120 Millionen Franken Motorfahrzeugsteuern zu entlasten. Nachdem die Abstimmung nun auch im März 2012 nicht stattfinden kann, wird die Situation immer unübersichtlicher. Der Regierungsrat könnte nun Klarheit schaffen nach dem Motto (aus Sicht des Regierungsrates: Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende...).

Es wird Dringlichkeit verlangt.



Antwort des Regierungsrates

1. Ausgangslage

Am 13. Februar 2011 fand die kantonale Volksabstimmung über die Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge statt. Die Stimmberechtigten stimmten dabei sowohl der Grossratsvorlage wie auch dem Volksvorschlag zu. Bei der Stichfrage obsiegte der Volksvorschlag mit einem knappen Mehr von 363 Stimmen. Der Regierungsrat hat dieses Ergebnis erwahrt. Auf Beschwerde zweier Stimmberechtigter hob das Verwaltungsgericht des Kantons Bern am 22. Juni 2011 das Abstimmungsergebnis auf und verlangte – gestützt auf die neue bundesgerichtliche Praxis – eine Nachzählung wegen der Knappheit des Resultats. Der Regierungsrat ordnete die Nachzählung an, musste sie aber wieder absetzen, da in 29 Gemeinden die Stimmzettel vorzeitig vernichtet worden waren. Der Regierungsrat beschloss darauf am 17. August 2011 die Wiederholung der Abstimmung. Gegen diese Anordnung gingen mehrere Beschwerden ein. Das Bundesgericht hat sie mit Urteilen vom 25. April 2012 alle abgewiesen und die Anordnung der Abstimmungswiederholung durch den Regierungsrat bestätigt.

2. Rechtliche Erwägungen

Nachdem das Verwaltungsgericht das ursprüngliche Abstimmungsergebnis in seinem Urteil vom 22. Juni 2011 aufgehoben hatte, war es dem Regierungsrat – nach seiner Rechtsauffassung – verwehrt, auf dieses zurückkommen. Es blieb, nachdem sich die Nachzählung als unmöglich erwiesen hatte, nur die Wiederholung der Abstimmung. Diese Rechtsauffassung hat das Bundesgericht nun bestätigt:

„Ausgangspunkt muss vielmehr sein, dass gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wie sie hier vom Verwaltungsgericht übernommen und umgesetzt wurde, die Vermutung besteht, die Ermittlung des Volkswillens könne aufgrund des äusserst knappen Stimmenverhältnisses unzutreffend sein, weshalb dieses zu verifizieren sei. Nachdem das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall geurteilt hatte, das festgestellte Abstimmungsergebnis sei als solches ohne weitere Kontrolle nicht gültig, konnte der Regierungsrat nicht mehr darauf abstellen. Auf das ursprüngliche Resultat zurückzukommen, würde nämlich bedeuten, auf ein Ergebnis abzustellen, von dem rechtskräftig festgestellt ist, dass es vermutlich an einem erheblichen Mangel leidet. Das ist mit der verfassungsrechtlichen Vorgabe, den Volkswillen korrekt zu ermitteln (...) nicht vereinbar. Die Überprüfung des Volkswillens ist jedoch nur auf zwei Wegen möglich, erstens durch Nachzählung, sofern sich eine solche noch durchführen lässt, oder zweitens durch Wiederholung der Abstimmung.“
(BGE 1C_418/2011 vom 25. April 2012, E 3.5)

Der Regierungsrat hat die Wiederholung der Abstimmung über das Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge mittlerweile auf den 23. September 2012 festgesetzt.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat